

Vertrag (inkl. Übernahmeerklärung) über den Bezug von Swisscom-Dienstleistungen zwischen Swisscom (Schweiz) AG, 3050 Bern, (nachstehend «Swisscom») und dem Kunden (neuer Inhaber).

**Rufnummer:**
**Übernahme per Datum:**

Frühestes Datum: Die Übertragung findet frühestens 7 Tage nach Eingang dieses Formulars statt und wird schriftlich bestätigt.

**Kundenangaben**
**Bisheriger Inhaber** Kundennummer:

 Frau     Herr     Firma

**Neuer Inhaber** Kundennummer:

 Frau     Herr     Firma

 Familienname/  
Firma

 Familienname/  
Firma

 Vorname/  
Handlungsbevollmächtigter bei Firma

 Vorname/  
Handlungsbevollmächtigter bei Firma

c/o, z.H.

c/o, z.H.

Adresse

Adresse (kein Postfach)

PLZ/Ort

PLZ/Ort

 Rufnummer infolge Todesfall auf Rechtsnachfolger übergegangen, welcher somit als «bisheriger Inhaber» im Sinne dieses Formulars gilt

 Abweichende Rechnungsadresse\*

 DSL und NATEL®

Geburtsdatum\*\*

Nationalität\*\*

Ausweistyp\*\*

Ausweisnummer\*\*

 Kontaktnummer oder  
Email

 Kontaktnummer oder  
Email

 Korrespondenz  
Sprache

 Gewünschter Abonnementstyp aus dem aktuellen Angebot\*\*\*  
**(ausgenommen NATEL® easy)**

Für Privatkunden:

 • Geburtsdatum des Hauptnutzers: \_\_\_\_\_  
(nur ausfüllen falls der Hauptnutzer nicht identisch mit dem neuen Kunden und jünger als 16-jährig ist)

 • Für Ausländer: Niederlassungsbewilligungs-Typ (Kopie beilegen) 

\* Die Rechnung wird mit allfällig bereits vorhandenen Rechnungen kombiniert.

\*\*Firmen: Angaben zu Handlungsbevollmächtigter

**Vertragsbestandteile**

Integrierte Bestandteile des Vertrages sind (in der Reihenfolge ihres Vorrangs):

- Vorliegende Vertragsurkunde
- Preislisten von Swisscom
- Bedingungen für die Rufnummerübernahme/Vertragsbedingungen für den neuen Inhaber (siehe Rückseite)
- Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Swisscom für Mobilfunkdienste.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde, diese Vertragsbestandteile zur Kenntnis genommen und unverändert anerkannt zu haben, sowie die Richtigkeit seiner Angaben. Der Vertrag kommt mit der Übernahme des Mobilanschlusses/der Rufnummer zustande.

Bei Firmen: Die nachstehend unterzeichnende Person haftet gegenüber Swisscom persönlich dafür, dass sie zum Abschluss dieser Übernahme/dieses Vertrags ermächtigt ist.

Datum/Unterschrift des neuen Inhabers

 Vorname/Familienname des gesetzlichen Vertreters  
(z.B. bei Personen unter 18 Jahren)

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

**Vom Händler auszufüllen**

Händlernummer

Name/Nr. des Verkäufers

**Komplett ausgefülltes Formular per Fax übermitteln an: 0800 800 802**

Interne Vermerke Swisscom

E-Dat

RN

KD-Nr

YTAP TLR GRL

## **Bedingungen für die Rufnummernübernahme/Vertragsbedingungen für den neuen Inhaber**

---

1. Swisscom entscheidet, ob die zur Übernahme der Rufnummer vorgesehene Person als Kunde akzeptiert werden kann bzw. ob sie in ein Vertragsverhältnis eingebunden werden kann. Sollte Swisscom nicht bereit sein, ein Vertragsverhältnis einzugehen und die Rufnummer auf die vorgesehene Person zu übertragen, so werden die oben genannten Personen einzeln informiert. Andernfalls gelten die Rufnummernübernahme und der Abschluss des Vertrages als vollzogen.
2. Sofern die zur Übernahme vorgesehene Person die Rufnummer mit Abschluss eines Vertrages nicht übernehmen kann, laufen die Rufnummer und das bestehende Vertragsverhältnis des bisherigen Kunden unverändert weiter.
3. Erfolgt die Rufnummernübergabe innert 12 Monaten seit Beginn des Vertrages oder der Vertragsverlängerung des bisherigen Kunden und wird gleichzeitig der Abotyp gewechselt, kann Swisscom dem Rufnummernübernehmer eine einmalige Gebühr verrechnen. Die Höhe der Gebühr ist auf der Seite [www.swisscom.ch/rechtliches](http://www.swisscom.ch/rechtliches), «Hinweise zum Abowechsel» ersichtlich.
4. Der Rufnummernübernehmer geht mit der Übernahme der Rufnummer folgendes Vertragsverhältnis mit Swisscom ein: **Vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Vereinbarungen übernimmt der Rufnummernübernehmer die auf die Rufnummer laufende Mindestvertragsdauer bzw. Verlängerungsperiode wie auch die Dauer, während welcher das Abo nicht ohne Kostenfolgen gewechselt werden kann.** Sofern der Vertrag nicht auf das Ende der Mindestvertragsdauer bzw. der Verlängerungsperiode schriftlich gekündigt wird, läuft der Vertrag unbefristet weiter. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils 60 Tage. Stimmt Swisscom einer vorzeitigen Kündigung des Kunden zu, hat der Kunde die Monatsgebühren bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer bzw. der Verlängerungsperiode zu bezahlen. Dasselbe gilt, wenn Swisscom den Vertrag infolge Zahlungsverzugs oder anderweitiger Vertragsverletzung des Kunden kündigt. Während der Mindestvertragsdauer bzw. Verlängerungsperiode sind Änderungen beim Abotyp auf Wunsch des Kunden nicht bzw. nur zu den von Swisscom festgelegten Kostenfolgen möglich. Swisscom kann sie auf [www.swisscom.ch/rechtliches](http://www.swisscom.ch/rechtliches) veröffentlichen.
5. Die Berechtigung zum Bezug des Jugend-Abos endet mit Erreichen des 26. Geburtstags. Der Kunde stimmt zu, dass sein Jugend-Abo in diesem Zeitpunkt auf ein vergleichbares Erwachsenen-Abo ohne Jugendrabatt umgestellt wird, dies auch dann, wenn die Mindestvertragsdauer bzw. Verlängerungsperiode noch läuft. **Diese Umstellung berechtigt nicht zur ausserordentlichen Vertragskündigung, der Kunde kann aber auf ein anderes Erwachsenen-Abo wechseln als von Swisscom vorgeschlagen.**
6. \*\*\* Der Rufnummernübernehmer übernimmt die Dienstleistungen inklusive Abonnementstyp vom bisherigen Inhaber der Rufnummer (sofern nicht unter «gewünschter Abonnementstyp» anders gewählt). Nicht übernommen werden können Dienste oder Abonnementstypen, welche für das Kundensegment, welchem der Rufnummernübernehmer zugehörig ist, nicht vorgesehen sind. Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen mit dem neuen Vertragsinhaber.
7. Der Rufnummernübernehmer ist gegenüber Swisscom verantwortlich, beim bisherigen Inhaber (sei dies die eingangs namentlich bezeichnete Person oder ihr allfälliger Rechtsnachfolger) die Zustimmung zur Rufnummernübernahme einzuholen. Er bestätigt mit seiner Unterschrift, dass der bisherige Inhaber die entsprechende Zustimmung erteilt hat. Swisscom ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Vorliegen der Zustimmung zu überprüfen. Sie kann bei begründeten Zweifeln die Rufnummernübernahme verweigern. Bestreitet der bisherige Inhaber gegenüber Swisscom die Zustimmung aus irgendwelchem Grund, gilt sie als nicht erteilt. Swisscom ist diesfalls berechtigt, die Rufnummernübernahme zu verweigern oder sie umgehend rückgängig zu machen, ohne gegenüber dem Rufnummernübernehmer schadenersatzpflichtig zu werden. Der Rufnummernübernehmer haftet Swisscom gegenüber für alle Schäden, welche sich aus der Nichterteilung der Zustimmung ergeben. Als Schaden gelten insbesondere Zahlungen, welche Swisscom dem bisherigen Inhaber im Zusammenhang mit der Rufnummerübertragung leistet, sowie ihre administrativen Aufwände.
8. Der bisherige Rufnummerinhaber ist verpflichtet, alle Rechnungen der oben genannten Rufnummer, welche einen Zeitraum vor dem Übergabezeitpunkt betreffen, zu bezahlen. Er ist verpflichtet, alle noch später eintreffenden Rechnungen (z.B. Nachbelastung von Roaming-Gebühren) aus seinem Netzzugang zu begleichen.
9. Der Rufnummernübernehmer haftet gegenüber Swisscom für die Benützung des Anschlusses ab dem von Swisscom bestätigten Übergabezeitpunkt, wie auch für alle fixen und variablen Kosten ab dem Übernahmedatum. Der bisherige und der neue Vertragsinhaber informieren allenfalls betroffene Dritte auf eigene Kosten über die Übergabe- bzw. Übernahme der Rufnummer. Swisscom schliesst jede Haftung aus, welche sich aus der Übertragung der Rufnummer ergeben könnte.